

Gräfflich-Lippische

verbesserte

Distraktions=
Ordnung.

Chirch - Chirch

Chirch

Chirch - Chirch

Chirch



Von Gottes Gnaden,
Wir Simon August,
Regierender Graf und Edler Herr zur Lip-
pe, Souverain von Bienen und Amey-
den, Erb-Burg-Gräf zu Utrecht &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen, was maassen Wir seit Unserer Regierung auf Beförderung der Gottgefälligen Justiz Unsere vornehmste Obsorge gerichtet, und Wir aber befunden, daß bey Vollstreckung derer, von Unseren Ober und Untergerichten ausgesprochenen Urtheilen und Bescheiden der gesetzmäßige *modus exequendi* zum Nachtheil der Condemnirten nicht jederzeit gehörig beobachtet worden, und Wir anbei wahrgenommen, daß die von Unserem Vorfahren Graf Simon VI Wohlseel. Gedächtniß unterm 14 Jul. 1597 bekannt gemachte Distractionordnung, theils unvollkommen, theils von einem allzuweitläuftigen ohnnöthigen Inhalt sey, und dahero zu einem willkürlichen gesetzwiedrigen Verfahren, oftmal zum Nachteil derer Partheien, Anlaß gegeben habe:

Als haben wir in Betracht dessen vor nöthig erachtet, durch gegenwärtige Verordnung jene dahin abzuändern, zu verbessern und zu vermehren; daß

§. I.

Da Unsere ernstliche Willens Meinung ist, gestalten von Unseren Beamten, Magistraten, Richtern und Råhten,

Räthen, wie auch anderen, welche die durch Urtheil und Recht erkannte Execution zur Vollstreckung zu bringen haben, hierbey gewissenhaft und mit der erforderlichen Behutsamkeit nach Vorschrift derer Rechten zu Werke gegangen, mithin alle Gleichgültigkeit in Aufziehung der Pfänder und Auswehlung des obiecti executionis sorgfältig vermieden, sondern hauptsächlich dabey die Nahrungs und Vermögensumstände des exequendi vor allen Dingen geprüfet werden sollen.

Diesemnach und da hierunter in Vollstreckung der Execution die allgemeine Rechte erfordern, daß anforderist die entbehrlichste Mobilien, das fahrende Haab und in dessen Ermangelung, oder Ohnzulänglichkeit, die am ersten zu entrahten und zu veräußern stehende immobilia, unbewegliche Güter, und bey deren Ermangelung die etwa vorhandene activa, ausstehende Schulden, pro obiecto executionis genommen werden sollen.

So wollen wir, daß diese rechtliche Verordnung auch hinfünftig in unseren Landen aufs genaueste und zwar dergestalten befolget werde, daß, da

§. 2

So viel anforderist die Mobilien, fahrend
 Haab und Güter betrifft, unsere Beamte,
 Richter und andere, denen die Exekution zu ver-
 richten, demandiret worden, oder sonst herge-
 brachter maßen zu bewürken zukommet, eine sorg-
 fältige Auswahl in Ansehung der entbehrlichsten
 nachstehender maßen beobachten sollen, daß vor al-
 len Dingen mit dem vorrähtigen Kupfer, Eisern-
 und Zinnen- und Linnen-Geräthschaft oder was
 sonst ohne den Nahrungs-Stand zu kränken,
 Geld werth und entbehrlich ist, der Anfang gema-
 chet, *res culturae inservientes* aber, was
 zu Bau- und Erhaltung des Ackerbaues nothwend-
 dig gehöret, worunter das Zug und nöthige Rind-
 Vieh mit gerechnet wird, desgleichen Instrumen-
 ta Opificum, das nöthige Handwerkszeug, und
 was sonst einem zu Treibung seines Handwerks
 und Profession nöthig ist, nicht anders, als in
 Subsidium, dergestalten pro objecto Execu-
 tionis ausgesetzt seyn sollen, wenn weiter keine
 entbehr-

entbehrliche Mobilia, desgleichen keine zu veräußern stehende immobilia, oder activa vorhanden, auch exequendus selbst keine andere Media exequendi anzugeben vermag, als womit derselbe billig zu hören, und wann von Unseren Obergerichten die Execution aufgetragen worden, desfalls von dem Executions-Commissario vor weiterer Vollstreckung an dieselbe vor allen Dingen Bericht zu erstatten, und darüber weitere Erkänntniß abzuwarten ist.

+ 2

§. 3.

Wann aber die vorbestimmte Mobilien und Moventien nicht hinreichen wollen, das Quantum exequendum, nebst verursachten Kosten zu tilgen; So hat Commissarius executionis sich vor allen Dingen zu erkundigen, ob liquida activa, ausstehende Schulden, vorhanden, woraus der abgängige Rest per Cessionem vel in totum, vel in tantum ersetzt werden könnte, und casu quo, den exequendum zu Extradirung des Schuld:

Schuld-Briefes, oder in dessen Ermangelung dem zahlbaren Schuldner an den Gläubiger, welcher die Execution ausgebracht, anzuweisen, diesen für-ohin für seinen Creditorem anzuerkennen, und behörig Zahlung zu leisten; casu quo non aber, und im Fall dergleichen liquide activ-Schulden nicht vorhanden wären, und es demnach die Nothwendigkeit erheischen sollte,

§. 4.

Zu Veräußerung ein, oder mehreren unbeweglichen Pertinenz Stücke fürzuschreiten, so ist ferner Unsere ernstliche und gnädigste Willens-Meinung, daß nach Anleitung Unserer Hypotheken-Ordnung zwischen a) erbeigenen, entweder ganz Steurfreyen, oder Steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbar-Lasten, unterworfenen Gütern und b) erbeigenen steuerbaren, überhaupt denen gemeinen Lasten, wie die übrigen Bauren-Güter, unterworfenen, auch Uns, unsren Adelichen Landsassen und andern Privat-Personen mit gewissen Prästationen verhafteten Gütern, so

so dann C) erbmeierstättischen, oder Erb . Zins und Erbpacht = Gütern, und endlich d) Meierstättischen oder eigenbehörigen Gütern ein Unterschied gemacht, und nur die unbewegliche Pertinenz = Stücke von denen ersten dreien Gattungen auf die, in gedachter Ordnung bestimmte, Art zur Distraction gezogen werden, dieses aber in Ansehung der letzteren, wegen Schulden des Eigenbehörigen, da er nur das nießbare Eigenthum, hingegen der Guts = Herr das Eigenthum des Guts selbst hat, keinesweges geschehe, sondern nur das mit Landes = und Guts herrlicher Bewilligung verpfändete Grundstücke, nachdem dessen jährlicher Ertrag und die darin befindliche Gaile, erforderlichen falls, durch Taxation einiger Ackerbaues = Verständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Kapital und Zinsen getilget sind, untergegeben, und wenn sonst der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, die Execution nur auf dessen Mobilien und Moventien, und zwar auch nur nach Einschränkung erwehnter unsrer Hypothek = Ordnung erstreckt werde.

§. 5.

So viel den modum distrahendi anbelangt;

trift ; So lassen Wir es zwar bey der Disposition unserer Distraktions-Ordnung de Anno 1597 in so weit bewenden , daß , wenn von dem ernannten Commissario executionis , oder dem selbst erequirenden Unterrichter die Denunciatio an den exequendum mit der Auflage gebührend geschehen , innerhalb Ordnungs-Frist dem ergangenen Judicato das schuldige Gnüge zu leisten , und wie solches geschehen , vor Ablauf des Termins anzuzeigen , oder der wirklichen Execution zu gewärtigen , alsdann in sothanem Unterlassungsfall Executor elapso termino praefixo mit einem Gerichtsbotten auf die Stette des exequendi sich zu begeben , und im Fall nicht in dem ausgesprochenen rechtskräftigen Urtheil das Objectum exequendum determiniret worden , den Anfang mit dem vorhandenen fahrenden Haab und Mobilien in der Ordnung zu machen habe , wie oben §. 2 von Uns disponiret worden. Wobey Wir zu dessen genauer Beobachtung andurch weiter verordnen , daß Commissarius vor der selbst eigener Austreibung sothaner fahrenden Haab, dem exequendo , im fall er sich bey der verhängten
Exe-

Execution redlich bezeigen solte, die freie Auswahl in Ansehung der entbehrlichsten Mobilien lassen, im Fall derselbe aber hierbey unaufrichtig zu Werke gehen, oder nichts geltende, unhinreichende Pfande herausgeben wolte, Commissarius sich der Ordnung bedienen, so fort die aufgetriebene leblose Mobilien so gleich in den nächstgelegenen Krug, oder sonstigen sichern Ort verwahrlich bringen lassen, das aufgezoogene Vieh aber zwar in gerichtlichen Beschlag nehmen, und die Veräußerung bey harter Leibes-Strafe inhibiren, dem exequendo in der Fütterung und Verpflegung aber bis 3 Tage vor dem angesetzten Versteigerungs-Termin in seinem Stall lassen, alsdenn solches aber an den Ort, wo der öffentliche Verkauf geschehen soll, ebenfalls bringen lassen soll; es seye und wäre dann, daß sich Debitor zu sothaner Fütterung nicht verstehen wolte, in welchem Fall die Einstellung so gleich zu bewürken wäre.

§. 6.

Wann nun die Aufziehung auf solche Art geschehen, so hat Commissarius oder sonst der, welcher die Execution vollziehet, zur wirklichen Distraction einen gewissen Tag, wenigstens nach Verlauf

lauf einer Ordnungs-Frist, anzusetzen, und solchen durch
 zu erlassende gewöhnliche Proclamata, worinnen zwar der
 Schuldner nahmentlich nicht gedacht, jedoch aber die auf-
 getriebene Mobilien und Moventien specificce mit benennet
 werden, bei wichtigen Sachen in denen nächstgelegenen
 zweien Kirchspielen von der Canzel verkündigen, in gerin-
 gen Sachen aber in der Dorfschaft, wo der Verkauf ge-
 schiehet, und in der nächstanliegenden durch den Unterbe-
 dienten mündlich denen Einwohnern bekant machen zu las-
 sen. Hiernächst aber solchen vor der Versteigerung die zu
 subhastirende Mobilien und Moventien, wenn sie von ziem-
 lichem Werthe sind, sonst aber nicht, durch zwei verständige
 und erfahrene Leute taxiret werden, welche vorher in Gegen-
 wart beider Theile bey geringen und nicht über 50 Rthl. sich
 belaufenden Subhastationen, durch Handgelohniß an En-
 des statt, und bey höheren oder auf Verlangen der Par-
 theyen, mit dem gewöhnlichen Schätzungs-End beleget und
 dahin verpflichtet werden sollen, daß sie nach ihrem besten
 Wissen und Gewissen die zur Veräußerung ausgesetzte Sa-
 chen, dem wahren Werth nach, taxiren und schätzen wolten.
 Wenn nun die Schätzung behörig geschehen, und a Com-
 missario zum Protocoll genommen, so hat derselbe Inhalts
 Unserer vorigen Distractions-Ordnung mit der wirklichen
 Versteigerung dergestalten zu verfahren, daß er das auf-
 gezogene fahrende Haab von Morgens 8 bis Nachmittags
 2 Uhr öffentlich feil biete, nach Verlauf dieser Zeit aber,
 und im Fall so dann Debitor das höchste Gebott baar zu
 bezahlen sich nicht erbieten sollte, auch dieses auf zwey Drit-
 tel des geschätzten Werths angestiegen ist, solches dem meist-
 biete

bietenden Zuschlage, und gegen bare Zahlung übergebe. Wenn aber wegen Mangel der Käufer kein Gebott darauf geschehen wolte, oder dasselbe unter zwey Drittel der beschenehen Schätzung stünde; So hat Commissarius zwar auch in diesem letztern Fall dem meistbietenden die versteigerte Sache anheim zu schlagen, anben aber, wenn die versteigerte Sache von kostbarem Werth ist, dem Schuldner auf Verlangen das Wiedereinlösungs-Recht ad Protocollum zu reserviren, welchem so denn innerhalb 1 Monath a dato der Versteigerung an frey stehen soll, nebst gebührenden Zinsen und verursachten Kosten, solche wieder an sich zu lösen, nach Verlauf dieser Zeit aber soll sothaner Vorbehalt präscribiret und verjähret seyn. Dagegen im ersten Fall, eine anderweitige Versteigerung Ordnungsmäßig zu veranlassen ist, und bey abermaligem fruchtlosem Versuch, oder wenn das Gebott unter $\frac{2}{3}$ des Taxati zu Tilgung des Judicati mit Kosten nicht hinreichend ist, auch keine weitere Moventien und Mobilien vorhanden sind, Commissarius die zur Versteigerung ausgesetzte Moventien und Mobilien dem Gläubiger für $\frac{2}{3}$ des taxati zu übergeben hat.

Solte aber das Gebott das judicatum, und die auf die Execution verwendete Kosten übersteigen, so hat Commissarius den Ueberschuß so gleich an den Debitorem executum auszusahlen, und wegen des Empfangs sich von demselben in der desfalls verfertigten Rechnung quittiren zu lassen, solche aber hiernächst seinem Bericht anzulegen.

Uebrigens hat es bey der vorigen Distraction-Ordnung nochmals sein Bewenden, daß so wenig Commissario

Executionis, oder dem sonst die Execution selbst vollziehenden Unterrichter als dem etwa vorhandenen Actuario erlaubt seyn soll, einen Steigerer mit abzugeben, wie Wir dann auch wiederholt verbieten, daß von Jacobi bis Michaeli aufgezogenes Zug-Vieh zur Versteigerung gebracht, sondern damit bis nach solcher Zeit Anstand genommen und dem exequendo zum nothdürftigen Gebrauch gelassen werden soll.

§. 7.

So viel nun die Distraction unbeweglicher Güter anbelangt; So hat es in Ansehung der Denunciation, vorhergängiger öffentlicher Bekanntmachung e Suggestu, und erforderlicher Schätzung, desgleichen mit der Zeit der öffentlichen Feilbietung, die nehmliche Bewandnis, wie davon §. praecedenti 6. von beweglichen Gütern disponiret worden, jedoch daß die Taxation jedesmal auch ohnverlangt der Partheien endlich geschehen, und dabey von denen Taxatoren die Güte, Gail und Lage in gehörigen Betracht gezogen werden soll.

Im Fall nun bey der Subhastation sich keine Käufer, welche ein Gebot thun wollten, einfinden sollten, so hat Commissarius oder der Unterrichter ebenfalls, wie §. 6 gedacht, zu verfahren, im Fall aber sich zwar Käufer einfinden, hingegen ihr Gebott nicht über zwey Drittel des pretij taxati thun, oder aber gar nur die Helfte dafür bieten wollten, so soll zwar die Adjudication geschehen, jedennoch aber dem Debitori das jus reuictionis und zwar im ersten Fall auf drei, und im letztern auf 6 Monath auch ohnverlangt dergestalt reserviret seyn, daß, wann derselbe binnen dieser gesetzten Zeit, Capital, Zinsen und erreibliche Kosten bezahlt, der Käufer schuldig

dig seyn soll, das erkaufte Grundstück an den Debitorem
hinwiederum abzutreten. Nach Verlauf dieser Zeit aber soll
das Einlösungs-Recht nicht mehr statt haben.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß, wenn das mei-
ste Gebott das quantum adjudicatum cum expensis über-
steiget, so dann dem Debitori seu Condemnato, nach vor-
hergethaner Berechnung, der Ueberschuß zugestellet, und Ex-
ecutor über den Empfang, gebührend quitiret werde, welche
Berechnung so dann derselbe, wann er von Unseren Oberger-
richten committiret worden, nebst taxations und Verstei-
gerungs Protocoll Judicio committenti mit seinem Bericht
einzusenden hat.

Und nachdem Wir schließlich auch höchst mißfällig wahr-
nehmen und erfahren müssen, daß oftmalen Geld-bedürftige
dadurch durch einen unerlaubten Wucher hart bedrückt wer-
den, daß, wenn sie auf Faust-Pfänder Geld aufgenommen,
der Darleiher dadurch seine verbottene haabsüchtige Absicht
zu erreichen gedenket, daß er sothanen, wegen Mangel des
Geldes Bedrängten, kaum die Helfte des wahren Werths dar-
leihet, und sich anbey nebst wucherlichen Zinsen, einen kurz-
zen Einlösungs-Termin unter dem Ausbeding stipuliren läßt,
daß, wenn der Leiher und Verpfänder in der bedingten Frist
das Faustpfand mit Interesse nicht wieder an sich löset, so
dann dasselbe dem Darleiher eigenthümlich anheim gefallen,
und derselbe befugt seyn soll, solches nach seinem eigenen Gut-
dünken zu distrahiren. Wenn aber, durch dergleichen haabs-
süchtiges unerlaubte Beginnen, der bedrängte Nächste ganz
ohnverantwortlich oftmal aufs äußerste gefährdet wird; So
verordnen und wollen Wir, daß hinkünftig in dergleichen
Fällen

Fällen, zwar dem Darleiher erlaubt seyn soll, sich zu Einlösung des Faustpfandes eine gewisse Zeit stipuliren zu lassen, nach deren Verlauf aber nicht eo ipso ihm das Eigenthum davon, oder die freye Macht, darüber pro lubitu zu disponiren, eher zuwachsen soll, bis er des Orts Obrigkeit davon die Anzeige gethan, und erweislich gemachet: daß Er nicht nur darauf wirklich zwey Drittel des wahren Werths geliehen, sondern auch den Leiher nicht mit übermäßigen wucherlichen Zinsen beschweret habe, wornächst, und wann der Verpfänder dieses nebst dem geständig, daß er aus freiem Willen, dem Leiher das Ausbedingniß in Ansehung des Eigenthums auf die gesetzte Zeit eingestanden; so solles bey dem eingegangenen pacto belassen, casu quo non aber der Leiher zu Einlösung des Pfandes angehalten oder dieses gerichtlich verkauffet werden.

Wie nun über diese unsre Verordnung stracklich zu halten, unsere ernstliche gnädigste Willens Meinung ist; So versehen Wir uns zu Unseren Obergerichten, daß Sie sich nicht nur in judicando darnach achten, sondern auch bey demandirten Executionen darauf sehen werden, daß solche von Drossen und Beamten, Burgermeistern, Richtern und Råthen genau beobachtet werde, wie dann auch bei selbst erkanten Executionen von diesen nicht darwieder gehandelt, sondern die Contravenienten zur gebührenden Ahndung und Strafe gezogen werden sollen.

Gegeben Detmold den 12 Merz 1771.

(L.S.) Simon August

R. Graf und Edler Herr
zur Lippe.

7269/181